

*Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.467/10 245)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.467/10 246)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 3 – Al. 3**Abstimmung – Vote*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.467/10 247)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit ... 75 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 36b*Antrag der Kommission: BBI**Antrag des Bundesrates: BBI**Neuer Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 2

Ablehnung des Antrages des Bundesrates

Neuer Antrag der Minderheit

(Meier-Schatz, Birrer-Heino, Darbellay, de Buman, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maire Jacques-André, Marra, Pardini, Ritter, Schelbert)

Zustimmung zum Entwurf WAK-NR

Art. 36b*Proposition de la commission: FF**Proposition du Conseil fédéral: FF**Nouvelle proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Al. 2

Rejeter la proposition du Conseil fédéral

Nouvelle proposition de la minorité

(Meier-Schatz, Birrer-Heino, Darbellay, de Buman, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maire Jacques-André, Marra, Pardini, Ritter, Schelbert)

Adhérer au projet CER-CN

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest.*Erste Abstimmung – Premier vote*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.467/10 248)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 73 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.467/10 250)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 40 Abs. 1 Bst. a; Ziff. II*Antrag der Kommission: BBI***Art. 40 al. 1 let. a; ch. II***Proposition de la commission: FF**Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 10.467/10 249)

Für Annahme des Entwurfes ... 123 Stimmen

Dagegen ... 58 Stimmen

(3 Enthaltungen)

09.430

Parlamentarische Initiative**Leutenegger Oberholzer Susanne.****Opferhilfegesetz.****Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers****Initiative parlementaire****Leutenegger Oberholzer Susanne.****Loi sur l'aide aux victimes.****Octroi à la victime de droits****importants en matière d'information***Erstrat – Premier Conseil*

Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 07.11.13 (BBI 2014 889)

Rapport CAJ-CN 07.11.13 (FF 2014 863)

Stellungnahme des Bundesrates 15.01.14 (BBI 2014 913)

Avis du Conseil fédéral 15.01.14 (FF 2014 885)

Nationalrat/Conseil national 08.05.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Rickli Natalie Simone (V, ZH), für die Kommission: Der parlamentarischen Initiative Leutenegger Oberholzer 09.430, «Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers», wurde am 9. Oktober 2009 von der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen Folge gegeben. Am 22. November 2010 stimmte auch die Schwesterkommission des Ständerates dem Beschluss zu, eine Vorlage auszuarbeiten. Am 31. August 2012 nahm die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen einen Vorentwurf an, zu dem sie eine Vernehmlassung durchführen liess. An unseren Sitzungen vom 5. September und 7. November 2013 nahmen wir Kenntnis von den Vernehmlassungsergebnissen und verabschiedeten ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen den Entwurf zuhanden des Nationalrates.

An der Sitzung vom 21. Februar hat die Kommission für Rechtsfragen von der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Januar dieses Jahres Kenntnis genommen. Dieser begrüsst zwar den Gesetzentwurf, möchte aber den Kreis der Informationsberechtigten einschränken und bei der Interessenabwägung die Stellung des Verurteilten stärken. Dazu gibt es in der Detailberatung bei Artikel 92a entsprechende Minderheiten. Ich werde dann dort detailliert Stellung dazu nehmen.

Die Kommission für Rechtsfragen schlägt Ihnen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen vor, auf das Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers einzutreten und diesem zuzustimmen. Wie von der Initiantin gefordert, soll neu geregelt werden, dass die Opfer und weitere von einer Straftat betroffene Personen nicht nur über das laufende Strafverfahren, sondern auch über wesentliche Entscheide zum Strafvollzug des Täters informiert werden.

Künftig sollen Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes sowie Dritte mit einem schutzwürdigen Interesse – z. B. Tatzeugen –, falls sie dies wünschen, über die wesentlichen Ent-

scheide zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert werden. Dazu gehören: Vollzugsantritt, Vollzugsunterbrechung, Vollzugsöffnung, Vollzugsende einschliesslich bedingte Entlassungen und Rückversetzungen, Vollzugseinrichtung, besondere Vollzugsformen wie beispielsweise Electronic Monitoring, Flucht und Wiederverhaftung.

Zur Vereinfachung des Verfahrens soll die Information des Opfers über seine Rechte künftig bereits bei dessen erster Anhörung durch die Polizei oder den Staatsanwalt und nicht mehr zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vollzugsbehörde erfolgen. Dazu müssen die Betroffenen ein Gesuch auf Information stellen, das von der Vollzugsbehörde gutgeheissen werden muss. Das Gesuch muss nur einmal gestellt werden und darf für die Betroffenen mit keinem komplizierten Prozedere verbunden sein. Mit dieser Regel lässt sich vermeiden, dass Opfer orientiert werden, die kein Interesse an dieser Information haben oder die beispielsweise mit der Vergangenheit abschliessen wollen.

Bisher fehlt auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung zum Informationsrecht nach abgeschlossenem Strafverfahren, das heisst während des Straf- und Massnahmenvollzugs. Mit dem vorliegenden Gesetz soll diese Lücke geschlossen werden. Dieses Informationsrecht kann Opfer und die weiteren von der Tat betroffenen Personen besser schützen.

Namens der Kommission bitte ich Sie, auf dieses Geschäft einzutreten und ihm zuzustimmen.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR), pour la commission: Madame Natalie Rickli vous a déjà présenté l'historique de l'initiative parlementaire. Je me concentrerai donc sur les points principaux du projet de loi qui vous est soumis.

Sur la base de l'initiative parlementaire Leutenegger Oberholzer, la commission a élaboré un projet qui permet aux victimes d'infractions d'être informées des décisions essentielles relatives à l'exécution des sanctions prononcées contre l'auteur de l'infraction, par exemple sur les congés, la semi-détention, la libération, etc. Les victimes ont en effet un besoin légitime d'être informées de ces décisions, dès le moment où elles risquent de rencontrer l'auteur de l'infraction, voire, le cas échéant, de se retrouver nez à nez avec lui.

A l'unanimité, la commission a reconnu que les victimes d'une infraction ont le droit d'être informées, non seulement durant la procédure pénale, mais aussi après l'exécution des sanctions. Elle a adopté sans opposition, mais avec 2 abstentions, un avant-projet qui a été mis en consultation et qui a été approuvé par une grande majorité des personnes consultées.

Le projet qui vous est soumis prévoit donc la possibilité d'une demande écrite par une personne qui souhaite être informée des décisions d'exécution concernant la personne condamnée. C'est l'autorité d'exécution qui décidera si l'information est donnée ou non. Cette décision est soumise au droit de recours d'après les lois cantonales.

Les points à relever sont les suivants:

- Quelle est la loi à modifier?
- Quel est le cercle des personnes habilitées à déposer une demande pour être informées?
- Quel est l'intérêt de la personne condamnée qui justifierait que la demande d'information de la victime soit rejetée par les autorités?

La commission a traité d'abord la question: quelle loi est à modifier et à compléter par des dispositions relatives à l'information des victimes? L'initiative parlementaire proposait une modification de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions. Cependant, cette loi ne contient plus de règles relevant du droit pénal depuis l'adoption du Code de procédure pénale. Le Code de procédure pénale en vigueur, quant à lui, contient des dispositions sur le droit à l'information de la victime mais seulement pendant la procédure pénale. Par conséquent, la commission vous propose de régler la question de l'information au sujet des décisions relatives à l'exécution dans la partie générale du Code pénal, qui comprend déjà des dispositions relatives à l'exécution des peines.

Ensuite, la commission a examiné la question du cercle des personnes habilitées à déposer une demande. Ce point a été largement discuté au sein de la commission. Il s'agit, ici, des victimes au sens de l'article 1 alinéa 1 de la loi, c'est à dire: «Toute personne qui a subi, du fait d'une infraction, une atteinte directe à son intégrité physique, psychique ou sexuelle». La question qui sera débattue ce matin consistera à déterminer si ce droit appartient également aux proches de la victime et à des tiers. Nous y reviendrons.

En outre, la commission s'est penchée sur le fait de savoir quand l'autorité d'exécution peut refuser d'informer ou révoquer la décision de le faire. Cette question de la pesée des intérêts par ladite autorité fait l'objet de l'article 92a alinéa 3. Nous y reviendrons lors du traitement de cet article. La différence entre la proposition de la majorité et celle de la minorité est la qualité de l'intérêt du condamné. La majorité de la commission demande un danger sérieux en analogie à la pesée des intérêts durant la procédure pénale. Elle vise à introduire les mêmes critères pendant la procédure et pendant l'exécution de la peine, et ainsi à renforcer les droits de la victime durant l'exécution de la peine.

Enfin, le projet de loi prévoit une disposition transitoire permettant que le droit à l'information s'applique aussi dans des cas où l'exécution a été ordonnée sous l'ancien droit. Mis à part des modifications du Code pénal, la commission vous propose de modifier le droit pénal des mineurs et le Code de procédure pénale en intégrant une disposition qui renvoie à l'article 92a du Code pénal.

En plus, le projet comble une lacune de la procédure pénale militaire, en reprenant le droit à l'information qui existe au cours d'une procédure pénale ordinaire.

Je vous invite à entrer en matière sur le projet et à l'approuver dans la version proposée par la commission, qui tient compte du besoin légitime des victimes d'être informées des décisions essentielles relatives à l'exécution des sanctions.

Markwalder Christa (RL, BE): Die FDP-Liberale Fraktion begrüsst die neuen Informationsrechte des Opfers. So sollen Opfer von Straftaten nicht nur über das laufende Strafverfahren, sondern auch über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug des Täters informiert werden. Mit der Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative können Gesetzeslücken geschlossen und die Opferrechte gestärkt werden. Dies ist aus liberaler Sicht richtig und begrüssenswert. Jedoch soll der Kreis der Berechtigten nicht beliebig ausgeweitet werden, wie dies die Kommission während der Ausarbeitung dieser Vorlage beschloss. Auch der Bundesrat mahnt in seiner Stellungnahme, dass der Kreis der zu einem Gesuch berechtigten Personen in Anlehnung an die Strafprozessordnung definiert und damit eingeschränkt werden soll.

In meinen Minderheitsanträgen habe ich die Verbesserungsvorschläge des Bundesrates aufgenommen. Ich bitte Sie, diese zu unterstützen. Da es sich beim Minderheitsantrag II zu Artikel 92a Absätze 1 und 5 um eine Präzisierung des Minderheitsantrages I handelt, ziehe ich den Minderheitsantrag I zugunsten des Minderheitsantrages II zurück und werde dies dann auch noch separat begründen.

Erinnern wir uns aber zunächst einmal: Die parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer, «Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers», verlangt, dass Opfer von Straftaten von den Behörden auch über den Strafvollzug des Täters und über wesentliche Haftentscheide informiert werden. Von Angehörigen und Dritten war weder im Initiativtext noch in der Begründung die Rede. Nun ist es tatsächlich so, dass nicht nur ein Opfer ein Interesse daran haben kann zu wissen, wann ein Straftäter entlassen wird, in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wird oder Hafturlaub erhält. Auch Angehörige von Opfern können ein solches Interesse haben, wobei nicht zu vergessen ist, dass die Interessen von Opfern und ihren Angehörigen nicht immer kongruent sein müssen. Schliesslich hat die Kommissionmehrheit den Kreis der berechtigten Personen auch auf Dritte ausgedehnt, welche über ein schutzwürdiges Interesse verfügen. Dies ist jedoch eine undefinierte Personen-

gruppe und sollte deshalb nicht in die Vorlage aufgenommen werden.

Im Namen der FDP-Liberalen Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Minderheitsanträgen zu folgen, die die Verbesserungsvorschläge des Bundesrates aufnehmen.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Il est normal qu'une victime ait un droit à l'information concernant l'exécution des sanctions prononcées contre l'auteur de l'infraction et des mesures dont celui-ci fait l'objet, telles que les congés, la semi-détention, sa libération et autres. Imaginez une femme violée qui ne sait pas à quel moment son bourreau sortira de prison. Elle peut se retrouver d'un moment à l'autre nez à nez avec lui. Comment voulez-vous qu'elle se reconstruise? Autre cas de figure, vous êtes témoin d'une infraction, courageusement vous témoignez, et l'auteur de l'infraction vous menace. Là aussi, vous êtes bien content de pouvoir disposer d'une information qui vous permette de prendre vos dispositions. C'est dans ce sens que la majorité de la commission a voulu modifier l'article 92a alinéa 1 du Code pénal en étendant ce droit à des tiers. C'est en protégeant mieux les témoins qu'on pourra les encourager à témoigner et à confondre les coupables.

On peut aussi comprendre que la victime ne puisse pas disposer d'une information concernant l'exécution des sanctions d'un condamné si elle fait courir un danger sérieux à ce dernier. Mais il faut que les conditions du refus de donner cette information soient clairement établies, et les discussions en commission ont montré que l'expression «intérêt prépondérant du condamné» permettait une trop large interprétation de la part de l'administration, ce qui n'est pas acceptable. La volonté du législateur ne doit pas être bafouée et, sur ce point, seule une menace sérieuse envers le condamné peut justifier de renoncer à informer la victime. D'ailleurs, le terme «danger sérieux» correspond déjà à celui de l'article 214 alinéa 4 du Code de procédure pénale. L'article 92a alinéa 4 du Code pénal rappelle que les informations que reçoit la victime sont confidentielles, ce qui suffit à protéger les intérêts du condamné.

Ce projet de modification de loi indique que l'autorité d'exécution des peines doit informer la victime sur l'exécution de la peine, mais ne précise pas dans quel délai. Il est clair pour le législateur qu'il faut que la victime soit informée au moins une semaine à l'avance, le jour précédent n'est évidemment pas acceptable. Nous avons renoncé à prévoir un délai dans la loi, mais nous comptons sur l'autorité d'exécution des peines pour annoncer dans les meilleurs délais les changements dans l'exécution de la peine.

Vous l'aurez bien compris, le groupe vert/libéral soutiendra les propositions de la majorité de la commission, le droit des victimes étant tout aussi important, si ce n'est plus, que le droit des condamnés.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Namen der SP-Fraktion und auch als Initiantin ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte auch der Kommission für die qualifizierte Arbeit und die ausführliche Diskussion, die wir dazu führen konnten, danken.

Sie haben es gehört: Die Informationsrechte der Opfer über den Vollzug sollen im Gesetz erweitert werden. Damit wird eine kleine, aber entscheidende Lücke im Opferschutz geschlossen. Es ist wichtig, dass Opfer nicht nur über das laufende Strafverfahren, sondern auch über wesentliche Entscheide im Strafvollzug des Täters informiert werden bzw. informiert werden können. Die Opfer von Straftaten, ihre Angehörigen und nach dem Antrag der Kommission auch Drittpersonen können ein schutzwürdiges Interesse an diesen Informationen haben: Informationen über den Stand des Strafvollzuges, über die Vollzugseinrichtung, über die Vollzugsform wie auch über Vollzugsunterbrechungen, über Entlassungen wie auch über die Rückversetzung in die Haft – oder auch über die Flucht des Täters.

Warum sind diese Informationsrechte so wichtig? Die Arbeit der Opferhilfe zeigt – und ich spreche hier auch als Kommis-

sionspräsidentin der Opferhilfe beider Basel –, dass Opfer von Delikten vielfach nicht nur an den direkten Folgen der Straftat leiden. Viele von ihnen werden durch die Gewalttaten langfristig traumatisiert, und das führt zu einem starken Verlust des Vertrauens in sich selbst und in die Umwelt. Aufgabe der Opferhilfe ist es dann, das Vertrauen wiederherzustellen. Für diese Arbeit ist es auch ganz wichtig, sekundäre Viktimisierungen zu verhindern. Diese können z. B. dadurch ausgelöst werden, dass Opfer befürchten müssen, dem Täter wieder zu begegnen. Dieser Angst kann man mit Informationsrechten begegnen. Bislang waren sie gesamtschweizerisch nicht gegeben, aber in einigen Kantonen.

Es wurde geltend gemacht, dass die Opfer diese Informationen gar nicht wollten. Ich glaube, es ist nicht an uns zu entscheiden, ob die Opfer diese Informationen wollen oder nicht: Das Opfer selbst soll entscheiden, ob es diese Informationen z. B. zur Traumaverarbeitung braucht oder nicht.

Die Arbeit der Opferhilfestellen zeigt, dass gerade bei stark traumatisierten Opfern, vor allem bei Opfern, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren, bei Opfern von häuslicher Gewalt, aber auch bei Eltern von traumatisierten Kindern das Informationsbedürfnis über den Strafvollzug des Täters sehr gross ist. Mit diesem Informationsrecht kann auch die Angst besser bewältigt werden. Wir zwingen also diese Information den Opfern und ihren Angehörigen nicht auf, sondern wir räumen ihnen ein Recht ein, diese Information zu erhalten; es wird ein kleiner Teil der Opfer sein, der diese Informationen will. Es ist allgemein anerkannt, wie wichtig diese Information sein kann. Deswegen hat die Vorlage in der Vernehmlassung eine grosse Unterstützung gefunden.

Noch kurz etwas zum Formellen: Sie haben gesehen, meine parlamentarische Initiative wollte damals dieses Recht im Opferhilfegesetz verankern. Dieser Verfahrensteil des Opferhilfegesetzes ist nun mit der letzten Revision in die Strafprozessordnung übergegangen. Die Strafprozessordnung ist nicht der richtige Ort, um Fragen des Strafvollzugs zu regeln. Deshalb schlägt die Kommission vor, das als Ergänzung im Strafgesetzbuch zu verankern.

Ich ersuche Sie, schliessen Sie diese Lücke im Opferschutz und sichern Sie den Opfern diese Informationsrechte. Ermöglichen Sie damit auch, dass eine bessere Traumaverarbeitung stattfinden kann und dass eine sekundäre Viktimisierung von Opfern ausgeschlossen wird. Es ist auch wichtig festzuhalten: Viele Opfer haben den Eindruck, dass sich die Bemühungen des Staates vor allem um die Täter drehen und dass die Opfer im Stich gelassen werden. Ich glaube, wir können hier einen kleinen Schritt zu einer gerechteren Vertretung der Opfer und ihrer Angehörigen machen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Aus Sicht der BDP haben die Opfer ein legitimes Recht, über wesentliche Entscheide betreffend den Strafvollzug des Täters informiert zu werden. Dazu gehören der Hafturlaub, die Haftentlassung, aber beispielsweise auch eine Flucht. Die Opfer müssen wissen, wann sie damit rechnen müssen, dem Täter allenfalls wieder zu begegnen.

Die Vorlage ist so gestaltet, dass Opfer und Dritte nur auf schriftliches Gesuch hin über die Vollzugsentscheide informiert werden. Das ist auch gut so, denn es kann durchaus auch Opfer geben, die mit dem Fall nichts mehr zu tun haben wollen. Hingegen vertritt die BDP die Meinung, dass der Wunsch der Opfer höher zu gewichten ist als die Datenschutzrechte eines verurteilten Straftäters. Darum unterstützt die BDP-Fraktion diese Vorlage klar.

Der BDP ist es wichtig, dass auch Dritte, wie etwa Zeugen, dieses Informationsrecht beanspruchen können. Der Bundesrat argumentiert, die Zeugen könnten ja selber einen Prozess gegen den Täter anstreben, um das Informationsrecht zu erhalten. Wir sind hingegen der Meinung, dass dies von den Zeugen nicht verlangt werden kann. Zeugen und andere Dritte, die ein schutzwürdiges Interesse haben, sollen diese Informationen auf Antrag hin erhalten.

Die BDP-Fraktion wird darum den Anträgen der Mehrheit zustimmen und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich mache es kurz: Die SVP-Fraktion ist für die Revision. Die SVP steht für mehr Rechte der Opfer ein, für mehr Informationsrechte nach abgeschlossenem Strafverfahren, d. h. während des Straf- und Massnahmenvollzugs. Die Kommission ist sich einig, dass die Informationsrechte ausgebaut werden sollen. Nicht einig ist sich die Kommission in den Fragen des Personenkreises und der Auskunftsverweigerung. Die SVP-Fraktion unterstützt bei dieser Vorlage in beiden Fragen die Mehrheit.

Die Opfer, ihre Angehörigen und Drittpersonen mit schutzwürdigem Interesse sollen auf Gesuch hin – das steht ja hier ausdrücklich – Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug erhalten können. Nach Ansicht der SVP-Fraktion darf die Auskunft nur verweigert werden, wenn der Verurteilte einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde, und nicht schon dann, wenn er «einfach» berechnete Interessen hat. Ich bitte Sie daher, in der Detailberatung dann in beiden Fragen der Mehrheit zu folgen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie, diesen Gesetzentwurf anzunehmen. Wir haben hier eine Erweiterung des Opferschutzes. Es geht um den Ausbau der Informationsrechte. Im Grunde genommen hat sich in den letzten Jahren die Konzeption des Strafprozesses und des Opferschutzes diesbezüglich ein bisschen gewandelt. Als die Opferschutzgesetze in den Neunzigerjahren erlassen wurden, ging der Gesetzgeber – es war übrigens die links-grüne Seite, von welcher die Initiativen herkamen; das nur, um der Geschichte gerecht zu werden – im Bund und in den Kantonen eigentlich von Folgendem aus: Letztlich steht der Strafanspruch dem Staate zu, letztlich gilt dies auch für die Information, diesbezüglich steht sie den Vollzugsbehörden zu. Es wurden aber spezielle Rechte für die Opfer im engeren Sinne, nämlich für die Opfer von Gewalttaten, geschaffen.

In den letzten Jahren hat sich diesbezüglich im strafrechtlichen und politischen Diskurs ein gewisser Wandel durchgesetzt. Das heisst, es gab eine Verschiebung, die stärker hin zu Ansprüchen von Opfern und zum Teil auch Angehörigen ging, und das Staatsmonopol wurde in einem gewissen Sinne aufgeweicht. Das hatte in vielen Fällen seine Begründung. In diesem Sinne ist es richtig, dass das jetzt in diesem Gesetz klar aufgegliedert ausgeweitet wird. Das entspricht heute einem Bedürfnis.

Nun müssen wir aber auch sehen, dass es sinnvolle Grenzen gibt, und ich glaube, der Bundesrat hat diesbezüglich eine richtige Linie gewählt. Das heisst, es geht um überwiegende Interessen, die nicht gefährdet werden dürfen, und der Staat muss weiterhin eine gewisse regulierende Vermittlerfunktion wahrnehmen, in welchem Umfang diese Rechte ausgebaut oder eingeschränkt werden dürfen und wann nicht.

In diesem Sinne ist diese Vorlage im Gesamtgerüst unbestritten. Der Streit – ich sage das bereits jetzt – richtet sich auf die Auseinandersetzung um die Minderheitsanträge Markwalder zu Artikel 92a Absatz 1 und Absatz 3. Ich ersuche Sie, in diesen Punkten der Minderheit zu folgen, es ist die Position des Bundesrates. Ich denke, sie ist wohlüberlegt, und wir müssen immer wieder klar festhalten: Das Monopol liegt beim Staat und bei den Vollzugsbehörden. Es gibt berechnete Interessen des Opfers, die gewahrt werden müssen, aber es darf keine Überdehnung geben. Und in diesem Sinne ersuche ich Sie, dort der Minderheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Gesetzentwurf, um welchen es heute geht, greift ein wichtiges Anliegen auf: Opfer, Angehörige und allenfalls weitere Personen mit einem schutzwürdigen Interesse sollen über den Straf- und Massnahmenvollzug einer verurteilten Person informiert werden. Damit wird gewährleistet, dass diese Personen auch nach einem abgeschlossenen Strafverfahren ihre Interessen geltend machen können. Sie sollen beispielsweise wissen, wann eine verurteilte Person aus dem Vollzug entlassen wird.

Die Einführung von Informationsrechten ist nicht neu. Bereits heute gibt es in der Strafprozessordnung ein Informati-

onsrecht des Opfers und der Angehörigen – und zwar ein Informationsrecht über Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über die Flucht einer inhaftierten Person –, während aber auf Bundesebene bis heute eine gesetzliche Regelung zum Informationsrecht über den Straf- und Massnahmenvollzug fehlt. Diese Lücke soll jetzt mit diesem Gesetzentwurf geschlossen werden.

Der Bundesrat begrüsst diese Vorlage und bittet Sie, darauf einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendstrafgesetzes, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses)

Loi fédérale sur le droit de la victime à être informée (Modification du Code pénal, du droit pénal des mineurs, du Code de procédure pénale et de la procédure pénale militaire)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 92a

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf RK-NR

Abs. 5

Ablehnung des Antrages des Bundesrates

Neuer Antrag der Minderheit I

(Markwalder, Caroni, Huber, Jositsch, Perrinjaquet, Vischer Daniel)

Abs. 1, 5

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Neuer Antrag der Minderheit II

(Markwalder, Caroni, Huber, Perrinjaquet, Vischer Daniel)

Abs. 1

Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) können, sofern die Straftat gegen sie eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zur Folge hatte, mit schriftlichen Gesuch verlangen ...

a. (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

...

Abs. 5

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Neuer Antrag der Minderheit

(Markwalder, Barazzzone, Caroni, Huber, Jositsch, Perrinjaquet, Schneider Schüttel, Vischer Daniel, Vogler)

Abs. 3

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Ch. 1 art. 92a

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer au projet de la commission

Al. 5

Rejeter la proposition du Conseil fédéral

Nouvelle proposition de la minorité I

(Markwalder, Caroni, Huber, Jositsch, Perrinjaquet, Vischer Daniel)

Al. 1, 5

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Nouvelle proposition de la minorité II

(Markwalder, Caroni, Huber, Perrinjaquet, Vischer Daniel)

Al. 1

Les victimes au sens de l'article 1 alinéa 1 de la loi du 23 mars 2007 sur l'aide aux victimes (LAVI) qui ont subi une infraction ayant entraîné une peine privative de liberté ou une mesure entraînant une privation de liberté peuvent demander ...

a. du début de l'exécution de la peine ou de la mesure par le condamné ...

...

Al. 5

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Nouvelle proposition de la minorité

(Markwalder, Barazzzone, Caroni, Huber, Jositsch, Perrinjaquet, Schneider Schüttel, Vischer Daniel, Vogler)

Al. 3

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Markwalder Christa (RL, BE): Da es sich beim Antrag der Minderheit II um eine Präzisierung des Antrages der Minderheit I handelt, ziehe ich, wie angekündigt, den Antrag der Minderheit I zugunsten des Antrages der Minderheit II zurück.

Beim Antrag der Minderheit II geht es zunächst darum, den Kreis der Informationsberechtigten exakt zu definieren und ihn nicht auszudehnen, wie das die Fassung der Mehrheit fordert. Gemäss meinem Minderheitsantrag sollen Opfer, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes definiert sind, Informationsrechte über den Straf- und Massnahmenvollzug der Täter erhalten. Diese Bestimmung im Opferhilfegesetz lautet wie folgt: «Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).» Die Mehrheit möchte auch die Angehörigen nach Artikel 1 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes einbeziehen. Dies sind Ehegatten, Kinder und Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen.

Mein Minderheitsantrag, der die informationsberechtigten Angehörigen in Artikel 92a Absatz 5 definiert, ist präziser. Es sollen jene Angehörigen dieselben Informationsrechte erhalten wie das Opfer, die Zivilansprüche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche geltend gemacht haben. Dies dürfte auch im Interesse des Opfers sein, denn es kann Fälle geben, in denen das Opfer nicht möchte, dass Angehörigen automatisch dieselben Rechte zustehen wie ihm selber.

Zudem habe ich im Antrag meiner Minderheit II den Kreis der Informationsberechtigten dahingehend eingeschränkt, dass ich die Formulierung «Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen», weggelassen habe. Wenn wir uns auf den Kern des Anliegens zurückbesinnen, nämlich die Opferrechte zu stärken, dann müssen wir den ausgebauten Opferschutz nicht gleich wieder verwässern, indem wir einem unscharf definierten Personenkreis dieselben Rechte einräumen.

Der Antrag der Minderheit II verdeutlicht auch, dass es zwischen dem Informationsrecht und dem Strafvollzug einen Konnex geben muss. Das heisst, dass einem Informationsrechte dann zustehen, wenn es sich um den Strafvollzug jener Tat handelt, von der das Opfer betroffen war. Schliesslich muss auch noch erwähnt werden, dass nicht nur Opfer von

Straftaten, sondern auch Straftäter Rechte und Interessen haben. Diese müssen gegeneinander abgewogen werden. Aus diesem Grund habe ich auch den Verbesserungsvorschlag des Bundesrates gemäss Artikel 92a Absatz 3 in meinem Minderheitsantrag aufgenommen, wonach die Vollzugsbehörde die Information verweigern oder einen früheren Entscheid, zu informieren, widerrufen kann, wenn berechnigte Interessen des Verurteilten überwiegen.

Die Mehrheit hingegen will der Vollzugsbehörde diese Möglichkeit nur einräumen, wenn der Verurteilte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde – dies tönt eher nach Mob- und Lynchjustiz als nach einer Strafjustiz in einem zivilisierten Land. Wer dem nicht Vorschub leisten will, ist eingeladen, den Antrag meiner Minderheit zu Absatz 3 zu unterstützen. Er stellt sicher, dass die Interessen aller betroffenen Personen umfassend gegeneinander abgewogen werden. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Stamm Luzi (V, AG): Ich kann es extrem kurz machen: Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, die Anträge der Minderheit Markwalder abzulehnen. Wie der Präsident richtig gesagt hat, beziehen sich diese Anträge auf die Absätze 1 und 3.

Die SVP-Fraktion meint, dass der Kreis der Informationsberechtigten etwas ausgeweitet werden soll und dass die Hürde für den Angeklagten, Beschuldigten, Verurteilten höher zu setzen sei. Mit Blick auf Absatz 3 – ganz unten auf Seite 2 der Fahne – ist zu sagen, dass bei einer Ablehnung des Antrages der Minderheit Markwalder die Information dann verweigert werden könnte, wenn der Verurteilte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Gemäss dem Antrag der Minderheit Markwalder würde dagegen die Information verweigert, wenn berechnigte Interessen des Verurteilten überwiegen würden. Wir beantragen also, gemäss der Mehrheit auf den Entwurf der Kommission zurückzugehen, wonach eine ernsthafte Gefahr für den Verurteilten bestehen muss. Das ist die Formulierung in der Spalte ganz links auf der Fahne. Das sind die beiden Punkte: Der Kreis der Informationsberechtigten soll ausgeweitet werden, und für die Informationsverweigerung muss zudem eine ernsthafte Gefahr für den Täter bestehen.

Wir bitten Sie, die Anträge der Minderheit Markwalder abzulehnen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Bei den nun zu diskutierenden Absätzen von Artikel 92a geht es um die Frage, wer in welchem Rahmen das Informationsrecht hat. Es geht darum, das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Täters und die Informationsansprüche der Opfer gegeneinander abzuwägen. Wir haben über drei Detailfragen zu entscheiden.

Die erste Frage ist folgende: Wir haben zu entscheiden, wer diese Informationsansprüche hat. Ist es nur das Opfer? Es geht um die Abgrenzung in persönlicher Hinsicht. Sind es auch die Angehörigen, und wenn ja, welche? Nach dem Vorschlag von Frau Markwalder, die mit ihrem Minderheitsantrag Absatz 5 gemäss Bundesrat übernimmt, sind es nur die Angehörigen, die Zivilansprüche geltend machen. Dann geht es auch um die Frage der Dritten. Im Namen der Mehrheit der Fraktion schlage ich Ihnen vor, dass man ein umfassendes Informationsrecht verankert: erstens für die Opfer, zweitens auch für die Angehörigen, die keine solchen Zivilansprüche geltend machen – das können z. B. Eltern von betroffenen Kindern sein, die aber keine Zivilansprüche geltend machen – und drittens für Drittpersonen mit berechtigten Interessen, zum Beispiel Zeuginnen und Zeugen.

Warum sollen auch die Zeuginnen und Zeugen diese Informationsrechte beanspruchen können? Wir haben zwar Zeugenschutzprogramme. Bei diesen geht es aber um ganz andere Verfahren; das sind dann auch massive Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Zeugin bzw. des Zeugen. Hier geht es einfach um die Möglichkeit, dass eine Person, die als Zeugin oder Zeuge aufgetreten ist und nachher Ängste hat – das gibt es sehr häufig! –, über den Strafvollzug der Täter informiert werden kann. Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage ist folgende: Welche Opfer sollen diesen Informationsanspruch geltend machen können? Frau Markwalder schlägt vor, dass die Konnexität der Tat Teil der Interessenabwägung ist. Da muss ich Ihnen sagen, Frau Markwalder: Wenn Sie bei Absatz 3 dem Antrag des Bundesrates folgen, nämlich, dass die Information einer Interessenabwägung zu folgen hat, dann ist diese Konnexität Teil der Interessenabwägung, also gleichsam doppelt gemoppelt und daher völlig unnötig. Ich meine deswegen, man kann gerade mit Ihrer Position, die ja bei Absatz 3 dem Bundesrat folgt, auf diese Konnexität ruhig verzichten. Das wäre dann die Konsequenz: Wir lehnen diese Minderheit Markwalder ab.

Jetzt kommt die dritte Frage. Die dritte Frage ist wesentlich, nämlich: Wie wird diese Interessenabwägung vorgenommen? Es geht auch hier um Absatz 3. Nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission, der auch die Mehrheit der SP-Fraktion folgt, geht es darum, dass diese Information nur verweigert werden darf, wenn der Verurteilte durch diese Information einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Das ist das Kriterium. Beim Antrag des Bundesrates, dem auch die Minderheit Markwalder folgt, ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, indem den Interessen des Opfers die berechtigten Interessen des Verurteilten gegenüberzustellen sind. Hier wägt man die Informationsansprüche und die Schutzbedürfnissen gegeneinander ab. Mit der Mehrheit der Kommission ist die Mehrheit der SP-Fraktion der Meinung, dass die Interessen des Opfers an der Information – und es ist eine Minderheit der Opfer, die überhaupt das Informationsrecht geltend machen wird – höher zu gewichten sind als die Schutzinteressen des Verurteilten. Es ist ein Gewichtungsgeschehen.

Im Namen der Mehrheit der SP-Fraktion ersuche ich Sie deshalb, in allen drei Punkten der Mehrheit der Kommission zu folgen: ein umfassender Kreis der Informationsberechtigten; Informationsanspruch der Opfer ohne Einschränkung nach der Straftat und Informationsanspruch der Angehörigen, auch wenn sie keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht haben; eine Informationsabwägung, die den Schutz der Opfer höher gewichtet.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich verweise auf das Votum von Frau Markwalder und ersuche Sie, ihre Minderheitsanträge zu unterstützen. Zum einen gibt es bei ihrem Antrag die Präzisierung, dass es nur um Opfer von Straftaten geht, die eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme zur Folge hatten. Das ist eine sinnvolle Ergänzung; sie kam, glaube ich, auf Anregung der Frau Bundesrätin zustande. In den anderen Fällen besteht gar kein zusätzlicher Schutzanspruch oder ist nicht nötig. Diese Präzisierung ist wichtig. Das Zweite ist die Frage der Streichung des Begriffs «Dritte». «Dritte» ist ein umfassender Begriff und kann nicht einfach nur auf Zeuginnen und Zeugen beschränkt werden. Wenn speziell gemeint gewesen wäre, es gehe um Zeuginnen und Zeugen, hätte das auch speziell präzisiert werden müssen. Ich verweise darauf, dass im Zeugenschutzprogramm ja genau diese Frage geregelt wird. Es ist nicht korrekt, wenn jetzt argumentiert wird, die Dritten müssten hier speziell wegen des Zeugenschutzes einbezogen werden. Der Zeugenschutz ist für sich zu regeln und ist auch für sich geregelt. Aber eine Ausweitung auf Dritte ist, weiter gesehen, eigentlich nicht klar und auch nicht einfach berechtigt. Und in diesem Sinne ist es richtig, dass Frau Markwalder dies streichen will. Es entspricht auch dem Ansinnen des Bundesrates.

Eine weitere Differenz betrifft Absatz 3. Hier geht es darum: Darf die Information nur eingeschränkt werden, wenn eine ernsthafte Gefahr für den Verurteilten infrage stünde oder bei überwiegenden berechtigten Interessen des Verurteilten? Letzteres ist die übliche Formulierung in unserer heutigen Gesetzgebung. Das entspricht dem normal geltenden staatlichen Verhältnismässigkeitsprinzip, und genau dieses würde mit der anderen Formulierung eigentlich über Bord geworfen.

Wir müssen, wenn wir den Opferschutz ausbauen, immer klar die Richtlinie vor Augen haben, dass Verhältnismässig-

keit – ich sage das zum x-ten Mal – nichts mit Nachsicht und nichts mit Milde zu tun hat. Verhältnismässig heisst, dass im Einzelfall ein Schritt nötig und angemessen ist. Genau das will die Formulierung des Bundesrates, während die Formulierung der Mehrheit das de facto ausser Kraft setzt.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, bei der Minderheit Markwalder, sprich beim Bundesrat zu bleiben.

Die Diskussion zu diesem Abschnitt ist ein bisschen ähnlich wie bei der sogenannten Pädophilen-Initiative. Das hat aber nichts mit Täterschutz zu tun – ich sage auch das zum hundertsten Mal. Vielmehr hat es damit zu tun, dass es eben auch nicht so ist, dass unsere Vollzugsbehörden einfach die Interessen der Opfer nicht wahren oder dass gewissermassen die nicht mehr kontrollierbaren Interessen des Opfers vorgehen. Vielmehr bleibt der Monopolanspruch beim Staat, und mit diesem Gesetz gibt es eine Erweiterung der Informationsrechte. Diese Rechte können aber nur verhältnismässig ausgeübt werden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zu Artikel 92a Absätze 1 und 5; nachher äussere ich mich auch noch zu Absatz 3.

Bei den Absätzen 1 und 5 beantragt Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission, dass das Informationsrecht dem Opfer, den Angehörigen und jedem Dritten mit einem schutzwürdigen Interesse zustehen soll. Ein Ausbau der Informationsrechte liegt im Interesse der Opfer. Der Ausbau soll aber auch praxistauglich und einfach zu handhaben sein, was beim Antrag der Kommissionsmehrheit, der den Entwurf der Kommission aufgreift, aus Sicht des Bundesrates nicht der Fall ist. Der Kreis der informationsberechtigten Personen ist nämlich gemäss dem Entwurf der Kommission sehr weit gezogen worden: Jedermann soll ein Gesuch um Information einreichen können, worauf die Behörden anschliessend jedes dieser Gesuche prüfen müssen.

Der Begriff des Opfers ist im Opferhilfegesetz definiert; diese Definition bereitet keine Schwierigkeiten. Bei den Begriffen «Angehörige» und «Dritte mit einem schutzwürdigen Interesse» ist das nicht mehr der Fall. Als Angehörige im Sinne des Opferhilfegesetzes gelten der Ehegatte oder die Ehegattin, Kinder und Eltern. Das Opferhilfegesetz bezeichnet als Angehörige aber auch andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen, sodass da ein Auslegungsspielraum besteht. Auch das schutzwürdige Interesse von Drittpersonen ist nicht gesetzlich definiert. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein solches Interesse besteht, wobei solche Abklärungen einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Diesen Aufwand kann man nur durch eine massvolle Einschränkung des Kreises der gesuchsberechtigten Personen vermeiden.

Es ist nicht zufällig, dass bereits die Strafprozessordnung ein Informationsrecht in Bezug auf Entscheide betreffend Untersuchung und Sicherheit kennt. Nach der dortigen Bestimmung werden nur das Opfer und die Angehörigen informiert. Bei den Angehörigen wird zusätzlich vorausgesetzt, dass diese Zivilansprüche geltend machen. Das Informationsrecht im Straf- und Massnahmenvollzug sollte sich auf denselben Personenkreis beschränken. Das heisst: Nur das Opfer und seinen Angehörigen sollen vom Informationsrecht profitieren können. Das Informationsrecht der Angehörigen setzt zusätzlich voraus, dass sie Zivilansprüche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche geltend gemacht haben. Nur so können wir sicherstellen, dass nur Angehörige, die tatsächlich in einem gewissen Ausmass betroffen sind, informiert werden.

Eine solche Einschränkung des Kreises der informationsberechtigten Personen ist, Herr Vischer hat es gerade gesagt, Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips. Nur wer eine gewisse Nähe zur Straftat aufweist, soll informiert werden. Dadurch besteht dann auch Klarheit darüber, wer gesuchsberechtigt ist. Die Behörden können anhand der Verfahrensakten problemlos feststellen, wer Opfer ist und wer Zivilansprüche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche geltend gemacht hat. Gestützt auf diese Überlegungen hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Kommis-

sion vorgeschlagen, Artikel 92a Absatz 1 an die Bestimmung der Strafprozessordnung anzupassen. Das Informationsrecht der Angehörigen wurde aus redaktionellen Gründen in Absatz 5 des Entwurfs eingefügt. Auch das entspricht der Formulierung in der Strafprozessordnung.

Ein weiterer Punkt betrifft das Erfordernis der Konnexität. Der Gesetzentwurf regelt das Informationsrecht in Bezug auf Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus dem Gesetzentwurf, welcher den Gegenstand der Informationen umschreibt. Die Minderheit II (Markwalder) verlangt zusätzlich, dass Opfer und Angehörige nur über Strafen und freiheitsentziehende Massnahmen informiert werden, die eine Folge der Straftat gegen das Opfer sind. Führt die Straftat gegen das Opfer nicht zu einem Freiheitsentzug, so besteht kein Informationsrecht. Praktisch ist diese Vorschrift dann relevant, wenn ein Gericht mehrere Straftaten gleichzeitig zu beurteilen hat und dabei auch mehrere Straftaten ausfällt. Mit dem Anliegen der Minderheit II wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen: Nur Opfer von Straftaten mit einer gewissen Tatschwere sollen informiert werden. Eine explizite Aufnahme des Anliegens der Minderheit II in den Gesetzestext ist aus Sicht des Bundesrates zwar nicht zwingend erforderlich. Der Bundesrat kann hier trotzdem die Minderheit II unterstützen und verzichtet dann auf seinen eigenen Antrag, weil er davon ausgeht, dass diese Voraussetzung ja bei der Interessenabwägung nach Absatz 3 berücksichtigt werden kann.

Ich bitte Sie also, bei den Absätzen 1 und 5 von Artikel 92a die Minderheit II (Markwalder) zu unterstützen.

Ich komme jetzt noch zu Artikel 92a Absatz 3: Die Interessen der informationsberechtigten und der verurteilten Personen stehen in einem Spannungsverhältnis; das wurde ebenfalls bereits gesagt. Auf der einen Seite sind die informationsberechtigten Personen; bei ihnen geht es um das Recht auf persönliche Freiheit. Sie möchten sich frei und ohne Angst vor der verurteilten Person bewegen können. Deshalb haben sie ein Interesse an Information über den Straf- und Massnahmenvollzug. Auf der anderen Seite wird mit dieser Information in das Grundrecht der verurteilten Person auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Ein solcher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Interessen der informationsberechtigten Person überwiegen.

Nach Auffassung des Bundesrates soll eine umfassende Interessenabwägung stattfinden, wie das die Bundesverfassung bei Einschränkungen von Grundrechten vorsieht. Die zuständige Behörde soll prüfen, ob die Information im öffentlichen Interesse liegt, durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt ist und ob sie verhältnismässig ist.

Die Kommissionsmehrheit will es anders: Sie schlägt vor, die Information nur dann zu verweigern, wenn die verurteilte Person dadurch «einer ernsthaften Gefahr» ausgesetzt wird. Diese Formulierung lehnt sich an das Informationsrecht über Haftentscheide nach der Strafprozessordnung an. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Situationen aber nicht vergleichbar sind. Das Informationsrecht in der Strafprozessordnung betrifft ein laufendes Strafverfahren. Dort werden Informationen grosszügig erteilt, weil das Opfer oft in einem höheren Masse gefährdet ist. Es kann durch seine Aussagen den Ausgang des Strafverfahrens beeinflussen und dadurch zum Beispiel den Zorn der beschuldigten Person auf sich ziehen. Zudem müssen die Behörden das Strafverfahren auch zügig vorantreiben. Aus diesen Gründen findet keine detaillierte Interessenabwägung bei Informationen über Haftentscheide statt.

Beim Straf- und Massnahmenvollzug ist die Situation aber anders. Das Resultat des Strafverfahrens steht ja bereits fest; das Opfer kann dieses nicht mehr beeinflussen. Es besteht auch keine besondere Dringlichkeit aus verfahrensrechtlicher Sicht, und es besteht auch keine akute Gefährdung des Opfers durch seine Aussagen. Deshalb ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Ich empfehle Ihnen deshalb, bei Artikel 92a Absatz 3 den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen und auch hier dem Antrag der Minderheit Markwalder zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Frau Bundesrätin, gestatten Sie mir zuerst eine Vorbemerkung: Meines Erachtens haben Sie mit Ihrem jetzigen Votum das Problem der sekundären Viktimisierung der Opfer einfach ausgeblendet.

Aber meine Frage betrifft etwas anderes. Es geht um die Stellung der Zeugen und Zeuginnen, also um die sogenannten Dritten. Sie haben jetzt bei Ihrer Begründung der Fassung, mit der die Dritten ausgeschlossen werden sollen, die Zeuginnen und Zeugen nicht erwähnt. Glauben Sie nicht, dass auch Zeuginnen und Zeugen, die ja den Ausgang des Strafverfahrens sehr wohl beeinflussen können, zu Recht Angst haben können und dass damit ein schutzwürdiges Interesse an einer Information in Bezug auf den Strafvollzug des Täters gegeben sein könnte? Wären Sie bereit, das allenfalls nochmals zu überdenken?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Besten Dank, Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer, für diese Frage. Zuerst muss ich vorausschicken, dass die Begriffe «Dritte» und «Zeugen» nicht identisch sind oder nicht identisch sein müssen. Was den Schutz der Zeugen anbelangt, sind unserer Meinung nach bereits heute gewisse Schutzmassnahmen vorhanden. Wenn ein Zeuge bedroht wird, dann kann er selbst ein Strafverfahren einleiten und in diesem Verfahren das Informationsrecht als Opfer beanspruchen. Andere Zeugen, die kein eigenes Strafverfahren einleiten können, sind durch die Straftaten der verurteilten Person zu wenig stark betroffen, als dass sie einen eigenen Informationsanspruch hätten.

Sie müssen sich vorstellen, dass eine verurteilte Person nur aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen wird, wenn sie nicht mehr gefährlich ist; das ist ja eine Voraussetzung. Insoweit besteht auch keine Gefahr für den Zeugen, auch wenn er der verurteilten Person nach deren Freilassung begegnet. Ich wäre aber bereit, weil der Unterschied zwischen Dritten und Zeugen noch einmal angeschaut werden sollte und diese Trennung hier vielleicht noch einmal geprüft werden sollte, zu unterstützen, dass man im Zweitrat die Frage des spezifischen Schutzes von Zeugen vertieft prüft, ohne dass man dann die ganze Sache auf Dritte ausweitet. Es wäre meines Erachtens vielleicht eine sinnvolle Aufgabe für den Zweitrat, die Situation für die Zeugen und Zeuginnen noch einmal vertieft zu prüfen.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die grünliberale Fraktion unterstützt bei allen Bestimmungen die Mehrheit. Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt bei den Absätzen 1 und 5 die Mehrheit und bei Absatz 3 die Minderheit.

Rickli Natalie Simone (V, ZH), für die Kommission: Zuerst zu Artikel 92a Absatz 1 und Absatz 5: Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen will nach intensiven Diskussionen Opfern und Angehörigen des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Opferhilfegesetzes – also Ehegatten, Eltern, Kindern und Personen, die dem Opfer ähnlich nahe stehen – sowie Dritten, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, das Informationsrecht auf Gesuch hin gewähren. Es ist also nicht so, wie vorhin von Frau Bundesrätin Sommaruga erwähnt hat, dass «jedermann» ein solches Gesuch stellen kann, sondern diese Dritten müssen eben über ein schutzwürdiges Interesse verfügen. Mit Dritten sind eben z. B. Tatzeugen gemeint, die vor Gericht aussagen und den Täter belasten, womit es beispielsweise zu Drohungen kommen kann.

Die Minderheiten und der Bundesrat wollen nur eine Information der Angehörigen, sofern diese Zivilansprüche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche geltend gemacht haben. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die Angehörigen auch betroffen sind. Die Opfer müssen mit jemandem über allfällige Strafvollzugslockerungen oder Haftentlassungen reden können. Es geht darum, dass die Angehörigen die Opfer begleiten und beraten können und allenfalls auch Schutzmassnahmen treffen können, damit sich beispielsweise Opfer und Täter nicht begegnen. Wenn die Angehöri-

gen kein eigenständiges Recht auf Information haben, ist es für das Opfer schwieriger, mit ihnen zu sprechen, da es eigentlich an die Vertraulichkeit gebunden ist. Das macht keinen Sinn. Ausserdem leiden die Angehörigen oft ebenfalls unter diesen Straftaten und können direkt betroffen sein – beispielsweise auch durch Drohungen aus dem Umfeld des Täters –, weshalb wir beantragen, dass auch ihnen ein Informationsrecht gewährt wird.

Die Minderheit II (Markwalder) will, dass die Informationsrechte nur dann gelten sollen, wenn die Konnexität zur Straftat gegeben ist. Die Mehrheit hält die Formulierung in Artikel 92a Absatz 1 des Kommissionsentwurfes für besser im Sinne des Opferschutzes. Der Antrag der jetzigen Minderheit II zu Artikel 92a Absatz 1 wurde in der Kommission mit 11 zu 6 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag der jetzigen Minderheit II zu Absatz 5 wurde in der Kommission mit 15 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Noch zu Artikel 92a Absatz 3: Die Kommission hat aufgrund der Vernehmlassung verschiedene Änderungen am Vorentwurf angebracht, unter anderem auch bei den Gründen zur Informationsverweigerung: Ursprünglich war vorgesehen, dass dem Opfer die Information verweigert werden kann, wenn berechnete Interessen des Verurteilten überwiegen – also so, wie es die Minderheit will.

Der Mehrheit der Kommission ging das aber zu wenig weit. Deshalb schlagen wir Ihnen die Formulierung vor, wie Sie auch in der Strafprozessordnung in Artikel 214 Absatz 4 festgehalten ist: Das Informationsrecht wird verweigert, wenn der Verurteilte einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Das ist zum Beispiel bei entsprechenden ernsthaften Drohungen der Fall. In diesem Fall erachten wir es für richtig, das Informationsrecht den Opfern nicht zu gewähren. In allen anderen Fällen stehen für die Mehrheit der Kommission die Interessen und der Schutz der Opfer über dem Recht des Täters auf Geheimhaltung.

Aus diesem Grund bitte ich Sie namens der Mehrheit der Kommission, bei Absatz 3 den Antrag der Minderheit Markwalder abzulehnen. In der Kommission wurde dieser Antrag mit 13 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Bitte folgen Sie überall den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR), pour la commission: A l'article 92a, les alinéas 1 et 5 définissent le cercle des personnes habilitées à déposer une demande. Les questions sont donc: qui a intérêt à être informé? qui peut déposer une telle demande? Ce sont certainement les victimes. Selon la commission, qui s'est prononcée par 15 voix contre 6 et 1 abstention, aux victimes s'ajoutent d'une part les proches de la victime au sens de l'article 1 alinéas 1 et 2 de la loi sur l'aide aux victimes, donc le conjoint, les enfants, les parents ou d'autres proches unis à elles par des liens analogues, par exemple le concubin, et d'autre part les tiers dans la mesure où ceux-ci ont un intérêt digne de protection. On n'énumère donc pas de tout le monde: les personnes concernées doivent alléguer un intérêt digne de protection. Ce sont par exemple les témoins, dont on a déjà beaucoup parlé. Leur intérêt de protection doit être comparable à celui des proches.

La proposition de la minorité I (Markwalder) est retirée, mais la proposition de la minorité II (Markwalder) prévoit encore une forte restriction du cercle des personnes habilitées à déposer une demande. La minorité II souhaite que les tiers soient exclus et que les proches de la victime ne puissent demander l'information que s'ils se portent partie civile ou font valoir des prétentions de droit public. La majorité de la commission est d'avis que le cercle des personnes habilitées à déposer une demande doit être plus large et que les proches en général doivent bénéficier du même droit sans restriction. Les proches sont indirectement touchés par l'infraction, en particulier si la victime leur fait part de l'acte. Même si les proches n'ont pas fait valoir de prétentions, ils sont malgré tout concernés et touchés. Les tiers peuvent aussi être touchés par une infraction – nous avons déjà

donné l'exemple des témoins menacés par l'auteur de l'infraction.

La proposition – la restriction – défendue par la minorité II a été rejetée par la commission, par 11 voix contre 6 et 5 abstentions.

Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission aux alinéas 1 et 5.

Je reviens à la question soulevée à l'alinéa 3 de l'article 92a, que j'ai déjà relevée lors du débat d'entrée en matière: dans quelles conditions l'autorité d'exécution peut-elle refuser d'informer ou révoquer la décision de le faire? La personne condamnée bénéficie du droit fondamental à l'autodétermination en matière d'information, selon lequel les autorités ne sont par principe pas autorisées à remettre à des tiers des données se rapportant à sa personne. Toute restriction doit reposer sur une base légale, un intérêt public ou la protection d'un droit fondamental d'autrui, et en plus respecter le principe de proportionnalité.

En ce qui concerne la pesée des intérêts, elle se fera en fonction du cas concret. Cette pesée doit inclure le motif de la demande et les conséquences possibles de la décision sur la réintégration sociale du condamné. Le projet soutenu par la majorité de la commission prévoit la possibilité de rejeter la demande uniquement s'il en résulte un danger sérieux pour le condamné. Cette règle pendant l'exécution de la peine correspond alors à celle prévue à l'article 214 alinéa 4 du Code de procédure pénale pour les informations durant la procédure pénale. Une minorité de la commission s'est ralliée ici à la proposition du Conseil fédéral de rejeter une demande d'information si un intérêt prépondérant du condamné le justifie.

La majorité de la commission vous propose que l'autorité d'exécution puisse refuser une demande si l'information expose le condamné à un danger sérieux. La décision a été prise par 13 voix contre 8 et 1 abstention.

Abs. 1, 5 – Al. 1, 5

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Frau Markwalder hat ihren Minderheitsantrag I zu den Absätzen 1 und 5 zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.430/10 255)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit II ... 57 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.430/10 256)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Übergangsbestimmung; Ziff. 2–4; Ziff. II

Antrag der Kommission: BBI

Disposition transitoire; ch. 2–4; ch. II

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.430/10 257)

Für Annahme des Entwurfes ... 166 Stimmen

Dagegen ... 8 Stimmen

(9 Enthaltungen)